

Angestellte nach Kollektivvertrag (inkl. LektorInnen)

Alle Mitarbeiter_innen die nach 2004 ein Dienstverhältnis an einer Universität antraten unterliegen dem Kollektivvertrag (siehe:

<http://www.kollektivvertrag.at/kv/universitaeten-arb-ang>)

LektorInnen unterliegen in der Regel ebenfalls dem KV (§ 29). Da LektorInnen jedoch als „teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen“ definiert werden, gelten für diese MitarbeiterInnengruppe einige – je nach Universität teils unterschiedliche – Beschränkungen:

- zumeist auf (mind.) 6 Monate befristete Arbeitsverträge;
- kaum Entfristungen
- eine maximale Lehrbeauftragung von 7,99 SWS (Ausnahmen bei reiner Sprachlehre)
- Kettenvertragsproblematik durch die Aneinanderreihung befristeter Dienstverhältnisse (§ 109 UG 2002)
- unter gewissen Bedingungen kann ein „freies Dienstverhältnis“ begründet werden (siehe: http://personalwesen.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/personalwesen/info/pdf/Freie_DN_Lehre_Info.pdf)